Schupperts Patchwork-Methode

Posted on 9. Februar 2014 by Klaus F. Röhl

Hoffmann-Riem hatte mir kürzlich einen Beitrag zu einem Kolloquium geschickt, mit dem im Oktober 2011 der Abschied Schupperts von einer Forschungsprofessur im WZB gefeiert wurde. [1]Umbauten im Hause des Rechts angesichts des Wandels von Staatlichkeit, in: Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates, hg. von Andreas Voßkuhle, Christian Bumke und Florian Meinel = Der Staat, … Continue reading Darin skizziert er eingangs die Schreibweise Schupperts:

> »Der mit den Beiträgen dieses Bandes Geehrte – ich kürze ihn im Folgenden als GFS ab – hat in seinen vielen Büchern und Aufsätzen eine Arbeitsmethode genutzt, die manche Vertreter seiner Disziplin mit einer gewissen Verachtung (vielleicht auch geheimem Neid) zur Kenntnis nehmen, die aber für sein Anliegen besonders geeignet ist: Er baut Texte von Autoren aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen im Originalton in seine Analysen ein, kleidet sie aber durch einleitende und überleitende Kommentare nach Maßgabe der Schuppert'schen Haute Couture ein. Dies ist die offene Patchwork-Methode.«

Ich bin meinerseits schon dabei, diese Methode zu kopieren, indem ich Hoffmann-Riem ausführlich zitiere. Bevor ich damit fortfahre – denn Hoffmann-Riem hat mehr dazu zu sagen – will ich die Methode durch Bilder der ersten vier Seiten von Schupperts Buch, das ich im vorigen Eintrag besprochen habe, »Der Rechtsstaat unter den Bedingungen informaler Staatlichkeit«, illustrieren. Es handelt sich um das Eingangskapitel mit den Seiten 15 bis 18. Die Bilder sollen nur einen Eindruck vom Layout vermitteln und sind deshalb kaum lesbar. Zuerst die Seite 15:

A Informale Staatlichkeit als Begriff zur Kennzeichnung des Prozesses einer zunehmenden Informalisierung des Staatshandelns

I. *Zum Megatrend einer zunehmenden Informalisierung des Staatshandelns*

Zunächst noch einmal zum Begriff des »informalen Staates« und des »informalen Staatshandelns«. In seiner weit ausholenden Darstellung der »Entformalisierung staatlichen Handelns« hat Friedrich Schoch, der unser erster Kronzeuge für den in der Überschrift angesprochenen Megatrend sein soll, den **Begriff des informalen Staates** wie folgt zu umschreiben versucht (2006, § 37, Randnr. 22):

> *»Entformalisierte Erscheinungsformen staatlichen Handelns hat es schon immer gegeben. Die Annahme wäre naiv, im demokratischen Rechtsstaat komme derartiges nicht vor. Da der Begriff ›Entformalisierung‹ seinen Sinngehalt notwendigerweise aus dem Gegenbegriff ›Formalisierung‹ erhält und dieser Terminus staatliches Handeln nach formalrechtlichen Vorgaben (insbesondere zu Kompetenz, Verfahren, Form) meint, **umfaßt entformalisiertes staatliches Handeln jede informale Staatlichkeit außerhalb rechtlich formalisierter Entscheidungsverfahren** (unter Umständen auch Entscheidungszuständigkeiten) sowie jenseits präzise normierter rechtlicher Voraussetzungen für das staatliche Handeln. Entformalisiertes staatliches Handeln ist damit begrifflich gleichbedeutend mit der **Informalität der Staatstätigkeit**; diese folgt keinen festen rechtlichen Regeln, sondern wird **durch andere Rationalitäten, insbesondere politische Gesetzmäßigkeiten, gesteuert**.«*

Diese **Eigenrationalität des Politischen** bezeichnet Schoch als »**Realfaktoren staatlichen Handelns**« (Randnr. 15 f.), und es sind insbesondere zwei dieser Realfaktoren, die er als **informalitätsfördernd** ausgemacht hat: der erste Realfaktor ist der der **parteipolitischen Durchdringung der Verfassungsinstitutionen**, die im Ergebnis zu **netzwerkartigen Strukturen** politischen Entscheidens führt (Randnr. 17):

> *»Das hier nur andeutungsweise zu skizzierende **politische Netzwerk** führt in der Praxis zur Entstehung parteistaatlich abgesicherter kondominaler Strukturen zwischen Parlament und Regierung. **Diese Strukturen sind ihrerseits zur Hervorbringung informaler Entscheidungsabläufe geradezu prädestiniert**. Wenn Regierung und Parlamentsmehrheit jedenfalls nach außen eine weitgehende Handlungseinheit bilden und sich die erkennbaren Gewaltenteilungslinien zwischen ›erster‹ und ›zweiter‹ Gewalt daher ziemlich aufgelöst haben, sinkt die Bereitschaft der Parlamentsmehrheit zur Regierungskritik und -kontrolle. Folglich findet die zum staatlichen Handeln führende Willensbildung (materiell) nicht im Parlament statt, sondern in den **informalen Zirkeln und Netzwerken der Parteien und (Regierungs-) Fraktionen**. Hinzu kommt die föderative Ergänzung und Überlagerung des parlamentarischen Regierungssystems durch den Bundesrat. Der dadurch in der Staatspraxis ausgelöste Abstimmungsbedarf fördert zusätzlich die Entstehung informaler Kooperationsstrukturen.«*

Sie enthält – ohne Überschriften – zehn Zeilen Eigentext und 23 Zeilen Zitat. Auf den Seiten 16 und 17 sodann zähle ich 32 Zeilen Eigentext und 53 Zeilen Zitat:

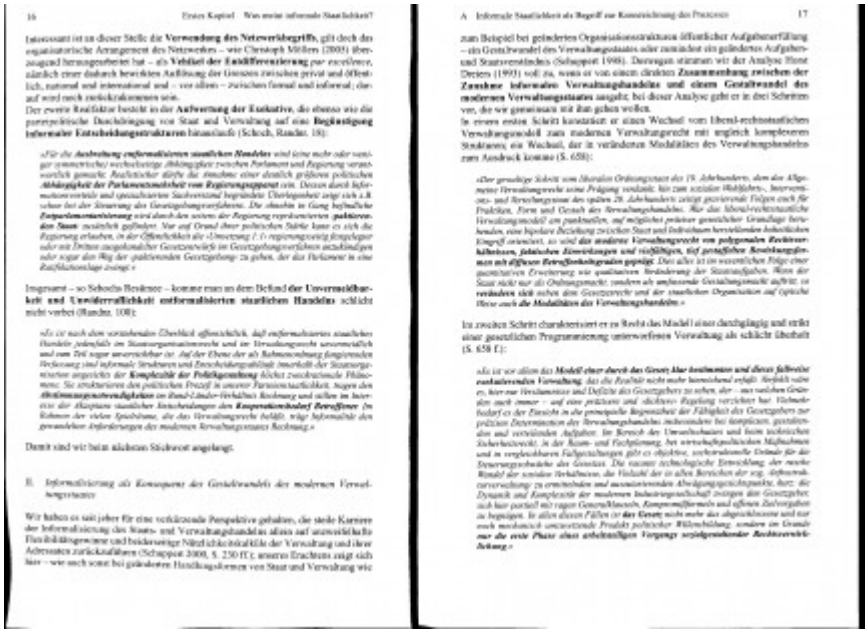

16 Erstes Kapitel · Was meine informale Staatlichkeit?

Interessant ist in dieser Stelle die **Verwendung des Netzwerkbegriffs**, gilt doch das organisatorische Arrangement des Netzwerkes – wie Christoph Möllers (2003) überzeugend herausgearbeitet hat – als **Vehikel der Entdifferenzierung** *par excellence*, nämlich einer dadurch bewirkten Auflösung der Grenzen zwischen privat und öffentlich, national und international und – vor allem – zwischen formal und informal; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Der zweite Realfaktor besteht in der **Aufwertung der Exekutive**, die ebenso wie die parteipolitische Durchdringung von Staat und Verwaltung auf eine **Begünstigung informaler Entscheidungsstrukturen** hinauslaufe (Schoch, Rundnr. 18):

> *»Für die* ***Ausbreitung informalisierten staatlichen Handelns*** *sind seine mehr oder weniger symmetrische) wechselseitige Abhängigkeit zwischen Parlament und Regierung verantwortlich gemacht. Realistischer dürfte die Annahme einer deutlich größeren politischen* ***Abhängigkeit der Parlamentsmehrheit von Regierungsapparat*** *sein. Dessen durch Informationsvorsprung und spezialisierten Sachverstand begründete Überlegenheit zeigt sich z.B. schon bei der Steuerung der Gesetzgebungsverfahren. Die Ansicht in Gang befindliche* ***Zuparlamentarisierung*** *wird durch den seitens der Regierung repräsentierten* ***gubernativen Staat*** *zusätzlich gefördert. Nur auf Grund ihrer politischen Stärke kann es sich die Regierung erlauben, in der Öffentlichkeit die Umsetzung (!) regierungseinig kriegsfeiger oder mit Dritten ausgehandelter Gesetzesentwürfe im Gesetzgebungsverfahren anzubringen oder sogar den Weg der gubernativen Gesetzgebung zu gehen, der das Parlament in eine Ratifikationslage zwinge.«*

Insgesamt – so Schoch/Brohmer – kommt man in dem Befund **der Unvermeidbarkeit und Unwiderruflichkeit entformalisierten staatlichen Handelns** schlicht nicht vorbei (Rundnr. 108):

> *»Es ist nach dem vorstehenden Überblick offensichtlich, daß entformalisiertes staatliches Handeln jedenfalls im Staatsorganisationsrecht und im Verwaltungsrecht unvermeidlich und zum Teil sogar unverzichtbar ist. Auf der Ebene der als Rahmenordnung fungierenden Verfassung sind informale Strukturen und Entscheidungsabläufe innerhalb der Staatsorganisation angesichts der* ***Komplexität der Politikgestaltung*** *höchst zweckrationale Phänomene. Sie strukturieren den politischen Prozeß in unserer Parteienstaatlichkeit, wegen der* ***Abstimmungsnotwendigkeiten*** *im Bund-Länder-Verhältnis Bedeutung und sollen im Interesse der Akzeptanz staatlicher Entscheidungen den* ***Kooperationscharakter Beteiligter*** *im Rahmen der vielen Spielräume, die das Verwaltungsrecht bietet, wegen Informalität den gewandelten Anforderungen der modernen Verwaltungsaufgaben Rechnung.«*

Damit sind wir beim nächsten Stichwort angelangt.

II. *Informalisierung als Konsequenz des Gestaltwandels der modernen Verwaltungsaufgaben*

Wir haben es seit jeher für eine verkürzende Perspektive gehalten, die steile Karriere der Informalisierung des Staats- und Verwaltungshandelns allein auf unzweckmäßige Flexibilitätsgewinne und beiläufige Nützlichkeitsfaktoren der Verwaltung und ihrer Adressaten zurückzuführen (Schuppert 2000, S. 230 ff.); unserem Erachten zeigt sich hier – wie auch sonst bei gänderten Handlungsformen von Staat und Verwaltung wie

A. Informale Staatlichkeit als Begriff zur Konstituierung des Phänomens 17

zum Beispiel bei geänderten Organisationsstrukturen öffentlicher Aufgabenerfüllung – ein Gestaltwandel des Verwaltungsstaates oder zumindest ein gänderter Aufgaben- und Staatsverständnis (Schuppert 1998). Derowegen stimmen wir der Analyse Horst Dreiers (1993) voll zu, wenn er von einem direkten **Zusammenhang zwischen der Zunahme informaler Verwaltungshandlungen und einem Gestaltwandel des modernen Verwaltungsstaates** ausgeht; bei dieser Analyse geht er in drei Schritten vor, die wir gemeinsam mit ihm gehen wollen.

In einem ersten Schritt konstatiert er einen Wechsel vom liberal-rechtsstaatlichen Verwaltungsmodell zum modernen Verwaltungsrecht mit ungleich komplexeren Strukturen; ein Wechsel, der in veränderten Modalitäten des Verwaltungshandelns zum Ausdruck kommt (S. 658):

> *»Der grundlegende Schritt vom liberalen Ordnungsrecht des 19. Jahrhunderts, dem der Allgemeine Verwaltungsrecht seine Prägung verdankt, hin zum sozialen Wohlfahrts-, Interventions- und Versorgungsstaat des späten 20. Jahrhunderts zeitigt gravierende Folgen auch für Projektion, Form und Gestalt des Verwaltungshandelns. War das liberal-rechtsstaatliche Verwaltungsmodell am punktuellen, auf möglichst präzise gesetzliche Grundlage beruhenden, eine bipolare Beziehung zwischen Staat und Individuum herstellenden hoheitlichen Eingriff orientiert, so sind* ***die modernen Verwaltungsrechte von polygonalen Rechtsverhältnissen, jüdischen Zuweisungen und vielfältigen, tief gestaffelten Beziehungsgeflechten mit diffusen Betroffenheitsgraden geprägt.*** *Dies alles ist im wesentlichen Folge einer quantitativen Erweiterung wie qualitativen Veränderung der Staatsaufgaben. Wenn der Staat nicht nur die Ordnungsmacht, sondern als umfassende Gestaltungsmacht auftritt, so* ***verändern sich*** *neben dem Gesetzesrecht und der staatlichen Organisation auf typische Weise auch* ***die Modalitäten des Verwaltungshandelns.«***

Im zweiten Schritt charakterisiert er zu Recht das Modell einer durchgängig und strikt einer gesetzlichen Programmierung unterworfenen Verwaltung als schlicht überholt (S. 658 f.):

> *»Es ist vor allem das* ***Modell einer durch das Gesetz klar bestimmten und diesen lückenlos vollziehenden Verwaltung****, das die Realität nicht mehr hinreichend erfaßt. Freilich wird es, hier zur Verschärfung und Deflizit des Gesetzgebers zu sehen, der – aus vielfachen Gründen auch immer – auf eine präzisere und »dichtere« Regelung verzichtet hat. Vielmehr bedarf es der Einsicht in die prinzipielle Begrenztheit der Fähigkeit des Gesetzgebers zur präzisen Determination der Verwaltungshandlungen, insbesondere bei komplexen, gestaltenden und verteilenden Aufgaben. Im Bereich der Umweltschutzes und beim technischen Sicherheitsrecht, in der Raum- und Fachplanung, bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen und in vergleichbaren Fallgestaltungen gibt es objektive, sachrationale Gründe für die Unvermögenshaltung des Gesetzes. Die rasante technologische Entwicklung, der rasche Wandel der sozialen Verhältnisse, die Vielzahl der in allen Bereichen der sog. Infrastrukturversorgung zu ermittelnden und auszugleichenden Abwägungsgesichtspunkte, kurz: die Dynamik und Komplexität der modernen Industriegesellschaft zwingen den Gesetzgeber, sich hier partiell mit vagen Generalklauseln, Kompromißformeln und offenen Zielvorgaben zu begnügen. In allen diesen Fällen ist* ***der Gesetz*** *nicht mehr das abgeschlossene und nur noch mechanisch umzusetzende Produkt politischer Willensbildung, sondern im Grunde* ***nur die erste Phase eines zeitintensiven Vorgangs sequenzierender Rechtsverwirklichung.«***

Auf Seite 18 schließlich kann man den Eigentext ohne Zählung überblicken.

Diese Steuerungsschwäche des Gesetzes führe schließlich – drittens – zu einer signifikanten Rollenveränderung der Verwaltung (S. 659):

> *»Eben dies führt auf zentralen Feldern staatlicher Aufgabenerledigung zu einer signifikanten* ***Rollenveränderung der Verwaltung****. Denn wegen der Vagheit der normativen Vorgaben muß nun die Exekutive im Sinne strategischer Rechtsumsetzung und situationsgerechter Anpassung des Normenmaterials an die jeweils gegebenen Umstände kreativ tätig werden. An die Stelle starrer ›command-and-control-regulation‹ tritt eine* ***flexible Implementationsstrategie****. Der Verwaltung wächst dadurch die Aufgabe ›eigener aktiver Interessenabstimmung und Konsensbildung‹ zu. […] Und weil zwar die Aufgabenlast des Staates, nicht aber sein Erzwingungspotential steigt, die Rechtslage aus den oben geschilderten Gründen stets ungewiß ist, müssen sie die Umsetzung des Rechts tunlichst in eine glaubhafte Überzeugungsstrategie einbetten und die* ***Normadressaten wie (Dritt-)Betroffenen konsensual einbinden****.«*

Das Ergebnis ist klar: all diese Faktoren begünstigen und befördern eine Informalisierung des Staats- und Verwaltungshandelns (S. 659):

> *»Nun mag keiner der genannten Aspekte für sich genommen Entstehung und Verbreitung informaler Praktiken hinlänglich erklären können oder gar als zwingende Folge erscheinen lassen. Auch muß dieser unabweisliche Kooperations- und Abstimmungsbedarf nicht notwendig die Gestalt informalen Verwaltungshandelns annehmen.* ***Doch die Gesamtkonstellation****: schwache legislatorische Programmierung der Verwaltung, hohe Komplexität des Entscheidungsgegenstandes, knappe Ressourcen, Ungewißheit über den Ausgang einer rechtsförmlichen (Gerichts-)Entscheidung sowie andere Unsicherheitsfaktoren, schließlich der Zeitdruck und über Tauschmacht verfügende Beteiligte – all dies* ***begünstigt und befördert den Auf- und Ausbau von Verhandlungssystemen und informalen Abstimmungsprozeduren****, angefangen auf höchster politischer Ebene zwischen Regierung und Wirtschaftsverbänden bis hin zu Absprachen zwischen Gewerbeaufsichtsämtern und Kleinbetrieben. Informalität stellt sich so als Mittel zur Reduktion von Komplexität dar.«*

Dieser Analyse ist – außer Zustimmung – nichts hinzuzufügen.

Er besteht aus fünf Zeilen. Die Zitate dagegen haben 23 Zeilen. Insgesamt komme ich auf 47 Zeilen Eigentext und 99 Zeilen Fremdtext. Das ist grob gesprochen ein Verhältnis 1:2.

Die Zitate gewinnen dadurch zusätzliches Gewicht, dass sie von nur zwei Autoren stammen. Die ersten vier Zitate mit zusammen 45 Zeilen sind von Friedrich Schoch. [2]Entformalisierung staatlichen Handelns, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.),

Handbuch des Staatsrechts, 2005, § 37. Die vier Zitate auf S. 17 und 18, zusammen 54 Zeilen, sind von Horst Dreier. [3]Informales Verwaltungshandeln, Staatswissenschaften und Staatspraxis 4, 1993, 647-681, S. 658f. Ich habe sie nicht an Hand der Quellen überprüft.

Von einem Plagiat kann natürlich keine Rede sein, denn die Zitate werden klar und deutlich ausgewiesen. Hoffmann-Riem spricht deshalb von der offenen Patch-Work-Methode und sagt von ihr:

> »Sie unterscheidet sich wohltuend von der im Wissenschaftsbetrieb nicht unüblichen verdeckten Patchwork-Methode. Über dieser schwebt allerdings seit kurzem das Damoklesschwert der Denunziation durch Computerfreaks – mit dem weiteren Risiko anschließender Entkleidung von Titeln und Ehrenzeichen. GFS braucht Aktivitäten wie die von GuttenPlag Wiki nicht zu befürchten.«

Auch urheberrechtlich halten sich die Anführungen im Rahmen des Zitatrechts nach § 51 Abs. 2 UrhG, denn eine Längenbegrenzung greift erst, wenn das Zitat im Verhältnis zu dem zitierten Werk unverhältnismäßig lang ist. Das Verhältnis der Gesamtsumme der Zitate zum eigenen Text interessiert nicht. Ich zitiere, jetzt aus einem Kommentar:

> »Grundsätzlich ist ein Zitat … dann zulässig, wenn es als Beleg für eine vertretene Auffassung, zur Darstellung übereinstimmender oder abweichender Meinungen, zum besseren Verständnis der eigenen Ausführungen oder sonst zur Begründung oder Vertiefung des Dargelegten dient und nicht nur als beliebig austauschbares ›Anhängsel‹ ohne konkrete Belegfunktion. Nicht erforderlich ist, dass das Zitat ausschließlich zu einem solchen zulässigen Zweck angeführt wird.« [4]Raue/Hegemann in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimediarecht, Rn. 83 zu § 51 UrhG, nach Beck-online.

Zitate, die die eigene Ansicht nicht nur bestätigen, sondern auch deren eigenständige Ausformulierung erübrigen, gehen danach in Ordnung. Auch die »gute wissenschaftliche Praxis« gibt nichts her. [5]Ich habe die »Richtlinien zur

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg« durchgesehen. Es bleibt also dabei, dass vielleicht, wie Hoffmann-Riem meint, einige Kollegen das Verfahren Schupperts mit einer gewissen Verachtung zur Kenntnis nehmen. Neid könnte wohl nur daher rühren, dass sie es selbst nicht wagen.

An dieser Stelle gestatte ich mir eine kleine Abschweifung. Schon vor über einem Jahr hat mir Frau Cottier aus Basel ein Exemplar des von ihr zusammen mit Andrea Büchler verfassten Bandes »Legal Gender Studies« [6]Andrea Büchler/Michelle Cottier, Legal Gender Studies – Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung, Dike Verlag Zürich/Nomos-Verlag Baden-Baden 2012. dediziert. Er trägt den Untertitel »Eine kommentierte Quellensammlung«. Das ist wirklich ein schönes Buch. Ich habe es schon oft zu Rate gezogen, sei es um mich vorläufig zu orientieren, sei es, um wichtige Literatur aufzufinden. Eigentlich hätte ich längst eine Besprechung dieses Bandes schreiben wollen. Das kann ich hier nicht nachholen. Ich erwähne das Buch aus einem anderen Grunde. Die Verfasserinnen haben sich die Mühe gemacht, für jeden einzelnen der wohl etwa 140 zitierten Texte die Abdruckgenehmigung von Autor und Verlag einzuholen. Wozu eigentlich? Ihre Kommentierungen sind so gehaltvoll, dass die abgedruckten Texte jedenfalls nach deutschem Recht alle als Zitat durchgehen müssten.

Zurück also zu der kommentierten Quellensammlung von Schuppert. Hoffmann-Riem weiß auch zu erklären, warum die befürchtete »Verachtung« nicht als Kritik geäußert wird:

> »Die offene Patchwork-Methode hat in der Community der transdisziplinär kommunizierenden Wissenschaftler noch einen weiteren Vorteil. Die mit ihr verbundene Verleihung einer Art Adelstitel an einen Autor, dessen Text GFS als Kronzeuge für wichtige Erkenntnisse im Originalton und unter Nennung des Autors und meist mit begleitenden freundlichen Worten zur Bedeutung des Beitrags aufgreift, nährt das Selbstbewusstsein (vielleicht auch die Eitelkeit) des so Geadelten.«

Nun ja, ob sich Schoch und Dreier geadelt fühlen, mag dahinstehen. Vielleicht ist der Effekt gerade umgekehrt der einer Autoritätsleihe für die eigene Meinung.

Die Patchwork Methode hat weiter den Vorzug, dass der ständige Wechsel

verschiedener Textarten Ermüdungserscheinungen vorbeugt. Sie ist damit leserfreundlich und pädagogisch anregend. Insofern hat die Methode ein Vorbild im Casebook, das ja aus Ausschnitten aus Urteilen mit verbindenden Erläuterungen besteht. Analog könnte man vielleicht von Bookbook sprechen. Die pädagogische Absicht zeigt sich auch darin, dass er in jedem Absatz für einen oder mehrere Begriffe oder Phrasen Fettdruck vorsieht. in meinen uralten »Hinweisen zur BGB-Übung« hatte ich noch geschrieben (S. 2):

> Verzichten Sie auf Fettdruck, Unterstreichung, Kursivschrift und Wechsel der Schriftgröße. Sonst wirkt das Schriftbild unruhig und der Leser wird meinen, Sie könnten sich allein mit Hilfe des Wortes nicht ausdrücken.

Aber im Lehrbuch verwende ich auch gerne Fettdruck. Das gilt auch für die Wahl von kursiv für Zitate. Ob man dann allerdings innerhalb der Zitate Teile des fremden Textes fetten darf, darüber lässt sich streiten.

Schließlich ist die offene Patchwork-Methode, jedenfalls aus der Feder von Schuppert, wissenschaftlich wertvoll.

> »GFS nutzt eine besonders anspruchsvolle Spezies des wissenschaftlichen Patchworks. Die im Original zitierten Quellen sind nur die Bebilderung oder Plausibilisierung einer von GFS eigenständig entwickelten, theoretisch-konzeptionell ansprüchlichen Ausdeutung und Systematisierung wissenschaftlicher Befunde. Die reflektierte Bestandsaufnahme nutzt GFS als Basis, um den Staus quo bisherigen Wissens möglichst zu überwinden und neue Anstöße zu geben.«

Auf den vier Seiten aus Schupperts Buch, die ich hier herangezogen habe, lässt sich Hoffmann-Riems Urteil nicht ohne weiteres nachvollziehen, heißt es doch im Anschluss an das letzte Zitat: »Dieser Analyse ist nichts hinzuzufügen.« Sieht man aber auf das ganze Buch, so kann man ihm sicher Wissenschaftlichkeit bescheinigen. In Jurisprudenz und Sozialwissenschaften sind wir insoweit ja bescheiden.

Was folgt aus alledem? Für mich selbst ziehe ich die Konsequenz, künftig mehr nach der offenen Patch-Work-Methode zu arbeiten. Vor allem aber empfehle ich diese

Methode für Qualifikationsarbeiten bis hin zur Dissertation. Vor Jahr und Tag habe ich auf die Schwierigkeit hingewiesen, Qualifikationsarbeiten zu stellen, die die Studenten nicht überfordern und sie dadurch in Versuchung bringen, mit der verdeckten Patch-Work-Methode zu arbeiten. [7]Rechtssoziologisches zum Urheberrecht?, Eintrag vom 1. Juli 2009.8 »Eine angemessene Aufgabe wäre vielleicht heute die Erstellung einer schlüssigen Kompilation zu vorgegebenen Themen (natürlich mit Quellenangaben).« So habe ich damals geschrieben. Diesen Vorschlag kann ich heute bekräftigen.

Anmerkungen

Anmerkungen

↑1 Umbauten im Hause des Rechts angesichts des Wandels von Staatlichkeit, in: Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates, hg. von Andreas Voßkuhle, Christian Bumke und Florian Meinel = Der Staat, Beiheft 21, 2013, 347-370; alle Zitate von S. 347f.

↑2 Entformalisierung staatlichen Handelns, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, 2005, § 37.

↑3 Informales Verwaltungshandeln, Staatswissenschaften und Staatspraxis 4, 1993, 647-681, S. 658f.

↑4 Raue/Hegemann in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Multimediarecht, Rn. 83 zu § 51 UrhG, nach Beck-online.

↑5 Ich habe die »Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg« durchgesehen.

↑6 Andrea Büchler/Michelle Cottier, Legal Gender Studies – Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung, Dike Verlag Zürich/Nomos-Verlag Baden-Baden 2012.

↑7 Rechtssoziologisches zum Urheberrecht?, Eintrag vom 1. Juli 2009.8

Ähnliche Themen

- Hypertext-Sampling nach dem Xanadu-Prinzip:Programm(ierer) gesucht